

BStGer RR.2014.95 vom 23. Oktober 2014

Bundesstrafgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.95

FR: TPF RR.2014.95 du 23 octobre 2014

IT: TPF RR.2014.95 del 23 ottobre 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Südafrika. Parteistellung und Akteneinsicht im Rechtshilfeverfahren (Art. 80b Abs. 1 i.V.m. Art. 80h lit. b IRSG). Beschlagnahme von Gegenständen (Art. 63 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1

Zwischen der Schweiz und der Republik Südafrika besteht kein Staatsvertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen. Vorliegend gelangt daher das schweizerische Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11).

E. 2.1

Vorliegend ficht die Beschwerdeführerin die in einem Rechtshilfeverfahren in Strafsachen ergangene Verfügung vom 10. Februar 2014 der Beschwerdegegnerin an. Darin entschied diese in einem ersten Punkt, dass die Beschwerdeführerin keine Parteistellung im Rechtshilfeverfahren habe. In einem zweiten Punkt verfügte sie, dass auf den Antrag auf Akteneinsicht nicht eingetreten werde. Im dritten und letzten Punkt verfügte sie, dass auf den Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahme des Platinerzes vom 11. Dezember 2013 nicht eingetreten werde (act. 1.2 S. 6). Bei der Rechtsmittelbelehrung wurde eine 30-tägige Frist zur Beschwerde an das Bundesstrafgericht unter Hinweis auf Art. 50 VwVG angegeben (act. 1.2 S. 6).

E. 2.2.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71] in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]). Das Rechtshilfeverfahren ist abgeschlossen, wenn die ausführende Behörde das Rechtshilfeersuchen als ganz oder teilweise erledigt erachtet (Art. 80d IRSG).

E. 2.2.2

Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können nur selbständig angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von

Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG) oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG), einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung, so muss die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechts- hilfweise Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. die Verweigerung einer (Teil-)Freigabe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. In Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreibungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Kontosperrung negativ auf die Geschäftstätigkeit der rechtsuchen- den Person auswirken könnte, ist hingegen für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Ziff. 2 lit. a IRSG grundsätzlich nicht ausreichend. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden; die bloss Behauptung eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2 und 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2).

E. 2.2.3

Verneint die ausführende Behörde einer Person die Stellung als Partei im Rechtshilfeverfahren, ist dieser Entscheid nach der Rechtsprechung mit Bezug auf diese Person prozessual als Schlussverfügung zu behandeln (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2012.223 vom 14. Juni 2013, E. 1.3; s. RR.2011.241 vom 15. Dezember 2011, lit. F und G i.V.m. E. 2; RR.2010.32 vom 17. März 2010, lit. C i.V.m. E. 3; noch offen gelassen in Urteil des Bundesgerichts 1A.254/2000 vom 4. Januar 2001, E. 3d).

E. 2.2.4

Mit Bezug auf die Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme im Rechtshilfe- verfahren ist allerdings bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass unter Umständen von einem Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 80e Abs. 1 IRSG auszugehen ist und entsprechend der unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil nicht glaubhaft gemacht werden muss. So kann es sich unter Umständen aufdrängen, den Entscheid über die Aufrechterhaltung der zu Sicherungszwecken erfolgten Beschlagnahme prozessual als Schlussverfügung zu behandeln, wenn bereits längere Zeit seit der Be- schlagnahme vergangen ist und die Schlussverfügung über die Herausga- be zur Einziehung oder Rückerstattung noch aussteht (s. im Einzelnen da-

zu Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2010.207 vom 17. Mai 2011, E. 3.2 f., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 2.2.5

Die angefochtene Verfügung enthält drei Entscheide der Beschwerdegeg- nerin (betreffend Parteistellung, Akteneinsicht und Beschlagnahme). Soweit die Verfügung hinsichtlich der Akteneinsicht angefochten wird, stellt der angefochtene Entscheid keine anfechtbare Zwischenverfügung im Sin- ne von Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG dar (s. supra Ziff.

2.2.2). Im Hinblick auf das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils macht die Beschwerdeführerin einen solchen Nachteil auch nicht im Ansatz geltend. Inwiefern die falsche Rechtsmittelbelehrung mit Bezug auf die nicht innerhalb der 10-tägigen Frist erfolgte Beschwerde zu berücksichtigen wäre, kann bei diesem Ergebnis offen bleiben.

Der Entscheid, mit welchem der Beschwerdeführerin die Parteistellung verweigert wurde, ist nach der Rechtsprechung (s.o.) prozessual als Schlussverfügung zu behandeln. Die Beschwerde ist diesbezüglich innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist eingegangen. Mit Bezug auf die Beschlagnahme ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einen drohenden unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil ebenfalls mit keinem Wort geltend gemacht hat. Allerdings wurde die Beschlagnahme bereits am 11. Mai 2011 angeordnet (s. act. 1.2 S. 2). Damit ist längere Zeit seit der Beschlagnahme vergangen und die Schlussverfügung steht noch aus. Hinsichtlich der Beschlagnahme ist nach der Rechtsprechung (s.o.) unter diesen Umständen bei der angefochtenen Verfügung von einer Schlussverfügung unter Geltung der entsprechenden Rechtsmittelfrist auszugehen und auf das Erfordernis des unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu verzichten.

E. 2.3.1

Die Beschwerdegegnerin ist im angefochtenen Entscheid zum Schluss gekommen, dass die Beschwerdeführerin keine Parteistellung im Rechtshilfverfahren habe, und sie ist sodann auf den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Beschlagnahme nicht eingetreten, mit der Begründung, jene habe keine Parteistellung im Rechtshilfverfahren (act. 1.2 S. 5).

E. 2.3.2

Zur Beschwerde ist grundsätzlich berechtigt, wer der Vorinstanz vorwirft, sie habe die Legitimation zu unrecht verneint (BGE 124 II 124 E. 1b S. 126; 122 II 130 E. 1 S. 132; je mit Hinweisen). Unter diesen Umständen ist auf die innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist (für Schlussverfügungen) erhobene Beschwerde mit Bezug auf die Verneinung der Parteistellung und

- 10 -

die Beschlagnahme einzutreten. Die angefochtene Argumentation der Beschwerdegegnerin wird nachfolgend in der Sache zu prüfen sein.

E. 3

Januar 2001). Daraus folgt, dass die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Zollfreilager (Lagervertrag, Mietvertrag etc.) bestimmt, wer persönlich und direkt von der Rechtshilfemassnahme betroffen ist.

- 14 -

E. 3.1

Im Rechtshilfverfahren können die Berechtigten am Verfahren teilnehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Berechtigt im Sinne von Art. 80b Abs. 1 IRSG ist, wer Parteistellung hat, mithin, wer im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG beschwerdeberechtigt ist (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.24/2004 vom 11. August 2004, E. 1.5).

E. 3.2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Zur Bejahung der Legitimation ist vielmehr erforderlich, dass der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführer in stärkerem Masse berührt als die Allgemeinheit der Bürger bzw. eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe gegeben ist. Die Rechtsprechung anerkennt deshalb die Legitimation jeder natürlichen oder juristischen Person, die von einer Rechtshilfemassnahme unmittelbar berührt wird, verneint dagegen die Beschwerdebefugnis von Personen, die nur mittelbar von der angefochtenen Verfügung betroffen sind (zum Ganzen BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 163; 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2b S. 156; TPF 2007 79 E. 1.6, je m.w.H.). Die Legitimationskriterien von Art. 80h lit. b IRSG wurden im Zuge der Teilrevision des IRSG im Jahre 1997 eingeführt mit dem Ziel, die Beschwerdelegitimation einzuschränken und dadurch das Rechtsmittelverfahren zu straffen (BB1 1995 III S. 2, 11). Bei der Beratung der Revisionsvorlage wurden die Rechtshilfe als solche, der Umfang und das Anliegen der Beschleunigung des Verfahrens in entscheidenden Punkten klar über den Schutz der Parteirechte gestellt (RUDOLF WYSS, Die Revision der Gesetzgebung über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in SJZ 93 (1997) Nr. 3, S. 35). Dabei wurden immerhin den Maximalforderungen, wie etwa derjenigen nach einer gänzlichen Abschaffung der Rechtsmittel, nicht entsprochen (nachzulesen bei WYSS, a.a.O., S. 35). So hatten zu diesem Punkt rechtsvergleichende Abklärungen ergeben, dass auch andere umliegende Staaten den von Rechtshilfeleistungen Betroffenen bestimmte Beschwerderechte einräumen (s. im Einzelnen WYSS, a.a.O., S. 35).

- 11 -

E. 3.2.2

Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen (Art. 9a lit. b IRSV i.V.m. Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (s. BGE 137 IV 134 E. 6.2). Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte Unterlagen, beschlagnahmt und deren rechtshilfeweise Herausgabe in der Folge angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung dieser Unterlagen diejenige Person legitimiert, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste (zur eingeschränkten Anfechtbarkeit gemäss Art 80e Abs. 2 lit. a IRSG der mittels Zwischenverfügung erfolgten Beschlagnahmung s. supra Ziff. 2.2.2). Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme (s. BGE 137 IV 134, E. 6). Folglich ist beispielsweise der Verfasser von Schriftstücken, welche im Besitze eines Dritten beschlagnahmt wurden, nicht zur Beschwerde befugt (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d S. 164 f.; 116 Ib 106 E. 2a S. 109 ff.). Das gilt auch für Personen, auf welche sich die Unterlagen beziehen oder die Eigentümer sind, sofern sie nicht selbst im Besitz der betroffenen Unterlagen waren und sich nicht der Hausdurchsuchung unterziehen mussten (BGE 137 IV 134 E. 5 und 6; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.13 vom 16. März 2009, E. 2.2 - 2.3;

RR.2007.101 vom 12. Juli 2007, E. 2.1). Gleiches hat zu gelten, wenn anlässlich einer Hausdurchsuchung nicht Un- terlagen, sondern (Wert-)Gegenstände sichergestellt und anschliessend beschlagnahmt wurden, an denen ein Dritter ein Eigentumsrecht geltend macht. Im Zusammenhang mit der Herausgabe dieser Gegenstände wird der Umfang der Rechte Dritter in Art. 74 Abs. 2 und Art. 74a Abs. 4 und 5 IRSG präzisiert (s. Botschaft des Bundesrates vom 29. März 1995 betref- fend die Änderung des Rechtshilfegesetzes, BBl 1995 III S. 25 f.). Dabei wird unterschieden, ob die Herausgabe zu Beweis- zwecken (Art. 74 IRSG) oder zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten (Art. 74a IRSG) erfolgt. Geht der Beschlagnahme keine Hausdurchsuchung voraus, trifft auch eine solche Beschlagnahme den Inhaber des zu beschlagnahmenden Objekts. Inhaber ist jene Person, welche den Gewahrsam oder die tatsächliche Herrschaft über einen Gegenstand innehat. Er hat sich unmittelbar der an- geordneten Zwangsmassnahme zu unterwerfen. Schliesslich trifft auch ihn eine allfällige Herausgabepflicht. Entsprechend hat bei Beschlagnahmun- gen grundsätzlich der Inhaber des beschlagnahmten Objekts - in Analogie zur Rechtslage bei Hausdurchsuchungen - als persönlich und direkt betref- fen zu gelten.

- 12 -

Macht ein Dritter, der gutgläubig Rechte erworben hat, an den zu Beweis- zwecken herauszugebenden Gegenständen nach Art. 74 Abs. 1 IRSG Rechte geltend, so werden diese Gegenstände nur herausgegeben, wenn der ersuchende Staat die kostenlose Rückgabe nach Abschluss seines Verfahrens zusichert (Art. 74 Abs. 2 IRSG). Mit anderen Worten besteht bei der Beweismittelherausgabe der Schutz des Dritten demnach nur, aber immerhin in der (einzuholenden) Zusicherung seitens der ersuchenden Be- hörde zur Rückgabe der Gegenstände (MAURICE HARARI, *Remise internationale d'objets et valeurs: réflexions à l'occasion de la modification de l'EIMP in: Procédure pénale, droit pénal international, entraide pénale, Etu- des en l'honneur de Dominique Poncet, Chêne-Bourg 1997, S. 167 ff., S. 188*). Dieser Bestimmung wurde die Überlegung zu Grunde gelegt, dass die Rechte Dritter durch eine Herausgabe zu Beweis- zwecken grundsätzlich nicht bedroht sind, weil die Beweismittel lediglich für das ausländische Ver- fahren zur Verfügung gestellt werden und nachher meistens zurückerstattet werden (BBl 1995 II S. 25). Davon betroffen ist nicht deren allfälliges Eigen- tum, sondern lediglich deren Besitz (HARARI, a.a.O., S. 174). Sind hingegen Gegenstände, mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde, oder das Erzeugnis oder der Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und ein unrechtmässiger Vorteil, zur Einziehung oder Rückerstattung am Ende des Rechtshilfeverfahrens herauszugeben (Art. 74a Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b IRSG), hat eine solche Herausgabe viel einschneidendere Auswirkungen als die Übergabe von Beweis- stücken (s. BGE 115 Ib 517 E. 7d). Diesbezüglich regelt Art. 74a Abs. 4 IRSG den Schutz der Berechtigten (Geschädigten oder gutgläubiger Erwerber) und die Ausnahmen für die Herausgabe (BBl 1995 III S. 26). Darauf kann sich nur berufen und sich damit einer Herausgabe zur Einziehung oder Rücker- stattung (einstweilen) widersetzen, wer die in Art. 74a Abs. 4 IRSG festge- legten Kriterien erfüllt (HARARI, a.a.O., S. 188). Dabei muss es sich beim Dritten um eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person handeln, deren Ansprüche durch den ersuchenden Staat nicht sichergestellt sind, welche glaubhaft macht, sie habe an den herauszugebenden Gegenstän- den oder Vermögenswerten in der Schweiz oder, sofern sie ihren gewöhn- lichen Aufenthalt in der Schweiz hat, im Ausland gutgläubig Rechte erwor- ben (Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG). Umgekehrt steht fest, dass andere Dritte, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ihre Ansprüche gegenüber den

Gerichten des ersuchenden Staates geltend machen müssen (HARARI, a.a.O., S. 188). Mit den den Dritten in Art. 74 und 74a IRSG eingeräumten Rechten muss – zur Durchsetzung ihrer Ansprüche – selbstredend die Legitimation zur Beschwerde einhergehen. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine all-

- 13 -

gemeine Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV, da bei einer Hausdurchsuchung auch solche Dritte nach wie vor nicht im Sinne von als persönlich und direkt von dieser Rechtshilfemassnahme betroffen sind (s.o.). Vielmehr steht ihnen die Beschwerde gegen die Herausgabe offen, soweit sich ihr Rechtsmittel auf die Geltendmachung ihrer Rechte nach Art. 74 und 74a IRSG bezieht. Zur Geltendmachung anderer Rechtshilf Hindernisse ist unverändert lediglich diejenige Person berechtigt, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste. Sowohl in der Rechtsprechung des Bundesgerichts wie auch in derjenigen des Bundesstrafgerichts finden sich zwar ausgehend vom in BGE 123 II 134 beurteilten Einzelfall isolierte Entscheide, welche derjenigen Person, die behauptet, Eigentümerin oder gutgläubige Erwerberin der herauszubehalten (Wert-)Gegenstände zu sein, losgelöst von der Frage, ob sie sich unmittelbar einer Zwangsmassnahme unterziehen musste, und ohne weitergehende Begründung die Beschwerdelegitimation uneingeschränkt zuspricht. Diesen Entscheiden lagen allerdings jeweils besondere Konstellationen zugrunde, weshalb die vorstehend dargelegten Grundsätze davon unberührt bleiben (BGE 123 II 134 E. 1c; implizit BGE 123 II 268 E. 3 und 4; Urteile des Bundesgerichts 1A.117/2000 vom 26. April 2000, E. 1c; 1A.14/2000 und 1A.15/2000 vom 3. Januar 2001, E. 1f; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.183 vom 21. Februar 2008, E. 1.3; zuletzt RR.2011.1 vom 18. Oktober 2011, E. 2.2.5, wonach die Behauptung von Eigentumsrechten am beschlagnahmten Objekt zur Bejahung der Beschwerdelegitimation ausreichend sei).

E. 3.2.3

Erfolgt die Hausdurchsuchung in einem Zollfreilager, stellt sich die Frage, wer im Zeitpunkt der Sicherstellung die tatsächliche Verfügungsgewalt über die zu beschlagnahmenden Gegenstände hatte. Den bundesgerichtlichen Urteilen, welche sich auf Beschlagnahmen in Zollfreilagern beziehen, liegen unterschiedliche Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der Legitimation zugrunde, welche daher über die dargelegten Grundsätze hinaus keine Verallgemeinerung zulassen (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.154/1995 vom 27. September 1995, lit. A und E. 2b; BGE 123 II 268 und Urteil 1A.117/2000 vom 26. April 2000; Urteil 1A.14/2000 und 1A.15/2000 vom

E. 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin hielt fest, die Beschwerdeführerin könne nicht als Mieterin des Standortes des Zollfreilagers der E. SA, auf welchem das beschlagnahmte Platinerz gelagert sei, betrachtet werden. Sämtliche Räumlichkeiten des Zollfreilagers der E. SA seien unter der alleinigen Kontrolle und Verfügungsmacht der E. SA gewesen, welche grundsätzlich selber darüber entscheide, in welchem Teil ihres Lagers die Gegenstände und Waren aufbewahrt würden. Die Beschwerdeführerin verfüge nicht über einen Zugang in die Lagerräume der E. SA und das darin gelagerte Platinerz (act. 1.2 S. 4). Die Beschwerdeführerin bestreitet die Darstellung der Beschwerdegegnerin und hält dem entgegen, sie sei Mieterin, bezahle einen Mietzins und habe Zugang zu den Lagerräumen (act. 1 S. 9).

E. 3.3.2

Vorliegend steht fest, dass sich das fragliche Platinerz im Zeitpunkt der Beschlagnahme im Zollfreilager der E. SA befand und diese insofern Inhaberin des beschlagnahmten Platinerzes war. Die Beschwerdeführerin reichte im Beschwerdeverfahren weder den Mietvertrag noch andere Unterlagen ein, welche eindeutig auf ein Mietverhältnis mit der E. SA hindeuten würden (s. act. 1.1 bis 1.18). Im Gegenteil verwendet sie selber unter anderem auch den Begriff "Hinterlegungskosten", welche die Beschwerdegegnerin der E. SA bezahle (s. act. 1 S. 11). Dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Beschlagnahme die tatsächliche Verfügungsgewalt über das zu beschlagnahmende Platinerz hatte, geht somit aus der Beschwerde und den vorliegenden Akten nicht hervor. Eine Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG (und i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV) kann somit nicht bejaht werden. Es stehen ihr demnach auch keine Teilnahmerechte im Sinne von Art. 80b i.V.m. Art. 80h lit. b IRSG zu. Dass die Beschwerdegegnerin eine Parteistellung der Beschwerdeführerin verneinte und auf den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Beschlagnahme nicht eintrat, ist demnach unter dem geprüften Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

E. 3.4.1

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Berechtigung am Verfahren sodann damit, dass sie unstreitig Eigentümerin des beschlagnahmten Platinerzes und damit dinglich Berechtigte sei (act. 1 S. 11). Sie sei damit zweifellos die am unmittelbarsten von der Beschlagnahme betroffene Person. Dagegen sei die E. SA weder persönlich betroffen noch habe diese ein schützenswertes Interesse, da die Hinterlegungskosten von der Beschwerdegegnerin beglichen würden (act. 1 S. 11).

- 15 -

E. 3.4.2

Was die Beschwerdeführerin vorbringt, widerspricht der im Einzelnen bereits erläuterten gesetzlichen Anordnung und konstanten Praxis (s. supra Ziff. 3.2.2). Das Bundesgericht hat entschieden, dass allein der Aufbewahrer und Besitzer (Lagerhalter) von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen (und elektronischen Datenspeichern) beschwerdelegitimiert sei und nicht deren (von der Beschlagnahme nur indirekt betroffener) Hinterleger bzw. zivilrechtlicher Eigentümer (BGE 137 IV 134 E. 5.2.3; Urteile 1C_287/2008 vom 12. Januar 2009 E. 2.2 = Pra 2010 Nr. 22 S. 14; 1A.154/1995 vom 27. September 1995 = Rep 1995 S. 117). Im Fall, der dem Urteil 1A.154/1995 vom 27. September 1995 zugrunde lag, waren bei einem Spediteur eingelagerte Waren beschlagnahmt worden. Das Bundesgericht erwog, der Spediteur, der auch mit der vorläufigen Einlagerung und Verwahrung beauftragt sei, sei in unmittelbarem Besitz der Ware, die Gegenstand der Zwangsmassnahme bilde. Er sei damit von der Rechtshilfemassnahme unmittelbar betroffen und habe deshalb ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (E. 2b). Auf diese Rechtsprechung zurückzukommen besteht auch vorliegend kein Anlass. In seinem Urteil 1C_287/2008 vom 12. Januar 2009, in welchem das Bundesgericht die Beschwerde der X. AG gegen die Herausgabe von Lagergut der Y. AG zu beurteilen hatte, das bei der X. AG eingelagert und dort sichergestellt worden war, bejahte es die Beschwerdelegitimation der X. AG zur Hauptsache ebenfalls damit, dass diese mit der Hausdurchsuchung und der Beschlagnahme unmittelbar einer Zwangsmassnahme unterworfen wurde. Zusätzlich erwog das Bundesgericht, dass andernfalls niemand zur Beschwerde berechtigt wäre, denn die Y.

AG sei als Hinterlegerin von der Rechtshilfemassnahme nicht unmittelbar betroffen (E. 2.2). Auch vor diesem Hintergrund steht fest, dass sich die unter Ziff. 3.2.2 genannten Entscheide auf Einzelfälle bezogen und daher nicht allgemeine Geltung beanspruchen können. Besondere Umstände, weshalb vorliegend ein solcher Einzelfall gegeben sein soll und die Beschwerdelegitimation ausnahmsweise zu bejahen wäre, sind im heutigen Zeitpunkt nicht dargetan.

E. 3.5

Wie einleitend erläutert, wird der Umfang der Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Herausgabe dieser Gegenstände in Art. 74 Abs. 2 und Art. 74a Abs. 4 und 5 IRSG präzisiert. Die Herausgabe des beschlagnahmten Platinerzes wurde noch nicht angeordnet. Es steht auch noch nicht fest, zu welchem Zweck (als Beweismittel oder zur Einziehung/Rückerstattung) sie erfolgen würde (s. Beschlagnahmeverfügung vom 11. Mai 2011, act. 1.7). Die Beschwerdeführerin hat weder gegenüber der Beschwerdegegnerin noch im Beschwerdeverfahren im Ansatz ausgeführt, inwiefern sie im Sinne von Art. 74 Abs. 2 und Art. 74a Abs. 4 IRSG (gutgläubig) Rechte am streitigen Platinerz erworben habe. Soweit im Verlaufe des Verfahrens die Voraussetzungen für die Herausgabe zur Einziehung/Rückerstattung

- 16 -

gegeben sein sollten, steht bei der aktuellen Aktenlage fest, dass die Beschwerdeführerin, für welche der im ersuchenden Staat Hauptverdächtige B. einzelzeichnungsberechtigt ist, nicht als eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person im Sinne von Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG, gelten und somit sich nicht auf die entsprechenden Schutzbestimmungen berufen kann. Auch unter diesem Blickwinkel ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin weder betreffend Parteistellung noch betreffend Beschlagnahme zu beanstanden. Bei diesem Prüfungsergebnis sind die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme (act. 1 S. 12 ff.) nicht zu untersuchen.

E. 3.6

Soweit die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Art. 9a lit. a IRSV vorbringt, sie habe darüber hinaus Parteistellung, weil die Beschwerdegegnerin die Edition von Bankunterlagen betreffend ein Konto der Beschwerdeführerin angeordnet habe (act. 1 S. 5 ff.), ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass im Rechtshilfeverfahren die Parteistellung nicht allgemein, sondern jeweils in Bezug auf die betreffende Rechtshilfemassnahme besteht (s. supra Ziff. 3.1 und 3.2.1). Ihr Akteneinsichtsgesuch vom 11. Dezember 2013, welches dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegt, bezog sich nicht auf die Beschlagnahme der Kontounterlagen, sondern eindeutig auf die Beschlagnahme des Platinerzes (act. 1.18). Der angefochtene Entscheid betreffend Parteistellung und Akteneinsicht wurde daher zu Recht ausschliesslich mit Bezug auf die letztgenannte Rechtshilfemassnahme gefällt. Welche Stellung und Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin in Bezug auf andere Rechtshilfemassnahmen zukommen, ist nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und damit auch nicht des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 3.7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde (mit Bezug auf die Parteistellung und die Beschlagnahme) abzuweisen, soweit im Übrigen darauf einzutreten ist.

Was das Rechtsbegehren Nr. 4 anbelangt, ist noch Folgendes ergänzend festzuhalten. Im Rahmen der Beschwerde stellte die Beschwerdeführerin u.a. das Rechtsbegehren, es sei festzustellen, dass die von der E. SA mit Schreiben vom 18. Juni 2012 erteilte Zustimmung zur Übermittlung des Platinerzes an die südafrikanischen Behörden nicht ausreichend sei. Viel- mehr sei eine Zustimmung von Seiten der berechtigten Beschwerdeführerin einzuholen. Es sei deswegen festzustellen, dass eine Durchführung des Rechtshilfeverfahrens in der vereinfachten Ausführung nicht möglich sei (act. 1 S. 2). Dieses Rechtsbegehren betrifft nicht die angefochtene Verfü- gung, weshalb bereits aus diesem Grund darauf nicht einzutreten ist. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführerin vor zwei Jahren die Möglichkeit der

- 17 -

beschwerdeweise Anfechtung der vereinfachten Ausführung offen gestan- den wäre, soweit sie hierzu legitimiert gewesen sein sollte, weshalb selbst auf ein separat gestelltes Begehren auf Feststellung nicht einzutreten ge- wesen wäre.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- pflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Ent- schädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR) vom 31. August 2010 zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 7'000.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzu- erlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (Art. 63 Abs. 4bis lit. b VwVG; Art. 5 und 8 Abs. 3 BStKR).

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.